

# Steuererklärung 2019: Kapitalanleger sparen Steuern mit Anlage KAP

Einfacher, schneller und gerechter sollte die Steuerabrechnung für Kapitalanleger mit der Einführung der Abgeltungsteuer werden. Zwölf Jahre sind seither vergangen – und die Steuererklärung ist für viele Börsianer komplizierter denn je. Wer bequem ist, spart sich deshalb die ungeliebten Formulare. Für die meisten Anleger ist das sogar legal, weil sich ihre Steuerpflicht mit dem Abzug der Bank direkt an der Quelle erledigt hat. Wer unnötige Steuern vermeiden will, sollte sich aber mit der Anlage KAP beschäftigen. Manchmal ist die Abgabe sogar Pflicht – wer hier nachlässig ist, macht sich strafbar.

## Wichtige Belege und Spielregeln

Bevor Sie die Anlage KAP in Angriff nehmen, brauchen Sie von Ihrer Bank eine Steuerbescheinigung über die Höhe ihrer Kapitalerträge und Steuerabzüge. Manche verschicken den kostenlosen Beleg erst auf Nachfrage. Jeder Ehegatte muss eine eigene Anlage KAP ausfüllen, Erträge aus Gemeinschaftskonten werden dabei aufgeteilt.



**Biallo-Tipp:** Die Eintragungswerte für die Anlage KAP können Sie meistens der Bescheinigung Ihrer depotführenden inländischen Bank, Bausparkasse oder Fondsgesellschaft entnehmen. In der Bescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe meist bereits vorgegeben – Sie brauchen die Zahlen also nur zu übertragen. Unterhalten Sie bei mehreren Banken Depots und Konten, müssen Sie die Zahlen für jede Zeile addieren und dann die Summe in das Formular übertragen.

Als Service bieten viele Banken zusätzlich auch noch eine Ertragnisaufstellung an – manchmal kostet das extra Gebühren. Für die Steuererklärung ist der Zusatzbeleg nicht erforderlich. Da hier aber die Einzelerträge aufgelistet sind, kann man seine Erträge und Kontoauszüge besser überprüfen.

Einreichen müssen Sie die Steuerbescheinigungen beim Finanzamt nicht mehr – es reicht aus, wenn Sie den Beleg auf Nachfrage vorlegen können. Heben Sie auch alle An- und Verkaufsbelege über Wertpapiere so lange auf, bis die Steuerveranlagung für diese Geldanlagen endgültig bestandskräftig ist.

**Biallo-Tipp:** Wer kein Risiko eingehen will, bewahrt die Unterlagen mindestens zehn Jahre auf.

## Anträge (Zeilen 4 & 5)

Über die Anlage KAP werden für 2019 alle Veräußerungsgewinne, Zinserträge, Dividenden und anrechenbaren inländischen Steuern sowie im Ausland bezahlte Quellensteuern deklariert. Füllen Sie die Zeile 4 aus, wenn das Finanzamt über die "Günstigerprüfung" klären soll, ob Sie auf alle erzielten Kapitalerträge zu viel Abgeltungsteuer bezahlt haben. Ehegatten müssen beide die Neuberechnung beantragen.



**Biallo-Tipp:** Der BFH hat mit Urteil vom 12. Mai 2015 (Az. VIII R 14/13) entschieden, dass man den Antrag auf Günstigerprüfung vor Ablauf der Einspruchsfrist für den Steuerbescheid gestellt haben muss.

Das Finanzamt prüft auf Wunsch auch nur für einzelne Kapitalanlagen, ob die Bank den Steuerabzug korrekt vorgenommen hat (Zeile 5). In diesem Fall brauchen Sie ihre restlichen Kapitalerträge, bei denen der Steuerabzug in Ordnung war, nicht mehr aufzuführen.

## In diesen Fällen lohnt es sich, die Anlage KAP freiwillig auszufüllen:

- Verfügen Sie in 2019 als Wenigverdiener, Student oder Rentner nur über ein Einkommen bis 16.650/33.250 Euro (Ledige/Verheiratete), liegt Ihr persönlicher Grenzsteuersatz unter 25 Prozent. Bei der Prüfung dieser Verdienstgrenze zählen Kapitaleinkünfte mit. Die Beamten berechnen im Steuerbescheid automatisch, ob Sie mit Ihrem individuellen Steuertarif oder mit der Abgeltungsteuer besser fahren. Keine Sorge: Mehr als die bereits abgezogenen 25 Prozent Abgeltungsteuer werden bei der

Neuberechnung in keinem Fall fällig. Zuviel einbehaltene Abgeltungssteuer zahlt der Fiskus zurück.

- Haben Sie im letzten Jahr vergessen, Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder war das Volumen nicht optimal verteilt, können Sie sich Steuern zurückholen. Auch andere Fehler beim Steuerabzug lassen sich über die Anlage KAP nachträglich ausbügeln.
- Ruheständler füllen die Anlage KAP am besten vollständig aus. Sie erhalten über den Steuerbescheid einen Altersentlastungsbetrag von bis zu 1.900 Euro, den die Depotbank übers Jahr nicht berücksichtigen darf. Sie haben darauf Anspruch, wenn Sie zu Beginn des Steuerjahres 2019 bereits 64 Jahre alt waren. Ehegatten erhalten den Freibetrag doppelt, wenn jeder über ausreichend hohe Einkünfte verfügt.



**Biallo-Tipp:** Ist das für 2020 bisher noch nicht der Fall, lassen sich durch gezielte Aufteilung der Vermögenswerte auch für das laufende Jahr noch bis zu 500 Euro Steuern sparen.

## Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6)

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und hat Ihre Bank im letzten Jahr keinen Gotteslohn auf Ihre Kapitalerträge einbehalten, weil sie dem automatischen Steuereinbehalt widersprochen haben, müssen Sie in Zeile 6 eine "1" eintragen.

Je nach Bundesland sind acht oder neun Prozent der Abgeltungssteuer als Kirchensteuer fällig. Diese Abgabe müssen Sie über den Steuerbescheid für 2019 nachzahlen. Für die Nacherhebung der Kirchensteuer reicht es zwar grundsätzlich aus, wenn Sie in den Zeilen 48 die einbehaltene Kapitalertragsteuer und in Zeile 49 den Solidaritätszuschlag ausfüllen. Wenn Sie sich bei der Gelegenheit aber nicht weiter die Mühe machen, den Rest der Anlage KAP auch noch auszufüllen, bezahlen Sie vielleicht unnötig Steuern.



**Biallo-Tipp:** Für kirchensteuerpflichtige Anleger mit Wohnsitz in Bayern und Baden-Württemberg ermäßigt sich die Abgeltungssteuer auf 24,51 Prozent, im übrigen Bundesgebiet auf 24,45 Prozent. Um diesen Steuerrabatt zu bekommen,

füllen Sie das Feld in Zeile 6 aus und machen Sie in den Zeilen 7 und 12 die geforderten Angaben.

## Kapitalerträge mit Abgeltungssteuer (Zeilen 7 bis 11)

Zinsen, Dividenden und Kursgewinne aus Wertpapiergeschäften gehören in einer Summe in die Zeile 7. In Zeile 8 müssen die in Zeile 7 enthaltenen Gewinne aus Aktiengeschäften noch einmal extra eingetragen werden.

Haben Sie in 2019 – zum Beispiel nach einem Bankwechsel oder Zuzug aus dem Ausland – Wertpapiere wie Zerobonds, Vollrisikozertifikate oder andere Finanzinnovationen verkauft, deren Anschaffungspreis die neue Bank nicht kannte, hat sie den Steuerabzug auf der Basis einer fiktiven Ersatzbemessungsgrundlage (30 Prozent des Verkaufspreises) erhoben und auf der Steuerbescheinigung diese "Ersatzbemessungsgrundlage" bescheinigt. Taucht diese Bezeichnung auf dem Bankbeleg auf, haben Sie mit Sicherheit zu viel Steuern gezahlt.

Über eine Eintragung in den Zeilen 7 und 9 können Sie den überhöhten Steuerabzug der Bank bereinigen lassen. Dazu übernehmen sie in der jeweils linken Spalte zunächst den von der Bank bescheinigten Wert. Auf einem Extrablatt berechnen Sie nun anhand der An- und Verkaufsbelege des Wertpapiers den richtigen Verkaufsgewinn oder Verlust und tragen die rechnerisch korrigierten Werte dann in der rechten Spalte der Zeilen 7 und 9 ein. Fügen sie die Abrechnung der Bank über An- und Verkauf bei – das erspart Ihnen Rückfragen des Finanzamtes.

Sie haben im letzten Jahr bei verschiedenen Banken Depots und Konten unterhalten und unterschiedlich erfolgreich agiert? Dann können Sie die im letzten Jahr realisierten Verluste bankübergreifend über die Steuererklärung mit Gewinnen verrechnen lassen. Dazu mussten Sie allerdings bis zum 15. Dezember 2019 eine Verlustbescheinigung bei Ihrer Bank abrufen. Verluste aus Aktiendeals gehören in die Zeile 11 – Verluste aus allen anderen Wertpapiertransaktionen in die Zeile 10.



**Biallo-Tipp:** Haben Sie den Termin verschwitzt, müssen Sie sich in Geduld üben. Die Bank hat die roten Zahlen auf das Jahr 2020 vorgetragen – es geht Ihnen also nichts verloren. Sie können bis zum 15. Dezember 2020 erneut eine Verlustbescheinigung bei der Bank anfordern.

## Verkauf von Fondsanteilen (Zeile 8a)

Haben Sie im letzten Jahr Fondsanteile verkauft, die sie vor 2009 angeschafft haben? Dann sollten Sie prüfen, ob die Bank darauf Steuern einbehalten hat. Diese Altanteile konnten nur bis zum 31. Dezember 2017 uneingeschränkt steuerfrei verkauft werden. Kursgewinne, die alte Fondsanteile seit Anfang 2018 verzeichnen, sind bei einem Verkauf steuerpflichtig.

**Lichtblick:** Für Verkaufsgewinne bis 100.000 Euro aus Altanteilen fallen pro Anleger keine Steuern an. Ehepaare mit Gemeinschaftsdepot beanspruchen einen Freibetrag von 200.000 Euro. Den Freibetrag müssen Sie aber in der Steuererklärung des Verkaufsjahres geltend machen – die Depotbank ist zum Steuerabzug verpflichtet.



**Biallo-Tipp:** Für im Ausland verwahrte Investmentanteile muss die Anlage KAP-INV ausgefüllt werden.

## Sparerpauschbetrag (Zeilen 12 & 13)

In Zeile 12 geht es um die richtige Gewährung des Sparerpauschbetrages. Als Lediger bleiben Kapitalerträge bis 801 Euro steuerfrei, Ehegatten können 1.602 Euro brutto für netto kassieren. Hier müssen Sie angeben, in welcher Höhe die kontoführende Bank, Fondsgesellschaft oder Bausparkasse den Pauschbetrag bereits bei den über die Anlage KAP deklarierten Erträgen berücksichtigt hat.

Haben Sie auf der Anlage KAP nicht alle Erträge aufgeführt – zum Beispiel, weil das Finanzamt nur den Steuerabzug für spezielle Geldanlagen überprüfen soll – müssen Sie in Zeile 13 angeben, in welcher Höhe der Sparerpauschbetrag bereits für die nicht offenbarten Kapitalanlagen aufgezehrt wurde.



**Biallo-Tipp:** Haben Sie aus Versehen zu hohe Freistellungsaufträge bei mehreren Banken erteilt, sind Sie verpflichtet, den zu niedrigen Steuerabzug über die Steuererklärung für 2019 korrigieren zu lassen. Wegducken geht nicht – der Fiskus bekommt von den Banken automatisch die steuerfrei belassenen Kapitalerträge mitgeteilt und kann so bestens überprüfen, ob das Freistellungsvolumen mehrfach genutzt wird.

## Kapitalerträge ohne Steuerabzüge (Zeilen 14 bis 19)

In die Zeilen 14 bis 19 tragen Sie Kapitalerträge ein, für die bisher keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde. Damit sind vor allem Erträge aus Auslandsdepots- und Konten gemeint (Zeile 15), aber auch Zinsen aus Privatdarlehen und Gewinne aus dem Verkauf einer Lebensversicherung (Zeile 14). Guthabenzinsen aus Riester-Verträgen sind in der Ansparphase steuerfrei – die brauchen Sie gar nicht eintragen. Sind Ihnen Dividenden und Zinsen in einer ausländischen Währung ausgezahlt worden, müssen sie diese für die Steuerabrechnung mit dem am Zahlungstag gültigen Wechselkurs in Euro umrechnen.

Verschweigen sollten sie unversteuerte in- und ausländische Kapitalerträge nicht. Der deutsche Fiskus wird mittlerweile automatisch von allen EU-Mitgliedstaaten und vielen Steueroasen über Kapitalerträge heimischer Sparer unterrichtet. Auch von privaten Kreditvergaben erfährt das Finanzamt zum Beispiel durch Betriebsprüfungen bei den Kreditvergabeportalen [auxmoney.com](http://auxmoney.com) oder [smava.de](http://smava.de). Hat das Finanzamt Erstattungszinsen gezahlt, gehören diese extra in Zeile 19.



**Biallo-Tipp:** Ein streitbarer Steuerzahler wehrt sich per Verfassungsbeschwerde gegen die Versteuerung (BVerfG Az. 2 BvR 482/14) – ebenfalls betroffene Steuerzahler hängen sich an das Musterverfahren per Einspruch dran.

## Ausnahmen vom Abgeltungsteuertarif (Zeilen 20 bis 24)

Diese Rubrik betrifft vor Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, die von ihrer GmbH Gewinnausschüttungen oder Darlehenszinsen erhalten haben. Haben Sie im letzten Jahr Geld an einen nahen Angehörigen verliehen, der finanziell oder persönlich von Ihnen abhängig ist, müssen Sie erhaltene Zinsen in der Zeile 21 deklarieren. Die Erträge werden dann mit dem – im Zweifel höheren tariflichen Steuersatz – versteuert und nicht mit dem günstigeren Abgeltungsteuertarif. Das hat der BFH mit Urteil vom 28. Januar 2015 (Az. VIII R 8/14) entschieden.



**Biallo-Tipp:** Umgekehrt wird aber auch ein Schuh draus. Wenn Sie Geld an finanziell unabhängige Angehörige Ihrer Sippe verleihen, bekommen sie für ihre Habenzinsen den Abgeltungsteuertarif

(Zeile 14 der KAP) – obwohl ihr Schuldner mit dem Kredit vielleicht in einen Gewerbebetrieb oder ein Mietshaus investiert hat und seinerseits mit den Schuldzinsen kräftig Steuern spart. Das Sparmodell hat der BFH in gleich drei Urteilen ausdrücklich abgesegnet (BFH, Az. VIII R 9, 35 und 44/13).

### **Gezahlte Steuern (Zeilen 48 bis 53)**

Für die Anrechnung von Steuereinbehalten brauchen Kapitalanleger nur noch die Rückseite der Anlage KAP ausfüllen – die früher dafür notwendige Anlage AUS wird nur noch für die Anrechnung ausländischer Steuern auf andere Einkünfte benötigt – beispielsweise aus der Vermietung einer Finca.

Steuerabzüge der Depotbank oder Fondsgesellschaften gehören in die Zeilen 48 bis 53 der Anlage KAP. In den Zeilen 54 bis 56 tragen Sie zum Beispiel als Vermieter Kapitalertragsteuern ein, die Ihnen im Rahmen ihrer Vermietungseinkünfte abgezogen wurden.



**Biallo-Tipp:** Auch Steuern auf die verzinslich angelegte Instandhaltungsrücklage einer Wohneigentümergeinschaft oder die Kapitalertragsteuern auf Bausparzinsen fallen hierunter, wenn mit dem Vertrag eine vermietete Immobilie finanziert wurde.

### **Erträge aus Beteiligungen (Anlage KAP-BET)**

Das Formular muss ausgefüllt werden, soweit Sie Kapitalerträge aus einer Beteiligung an Investmentclubs, Erben- oder Grundstücksgemeinschaften bezogen haben, für die das Finanzamt für alle Beteiligten eine gesonderte Feststellung der Einkünfte vorgenommen hat.



**Biallo-Tipp:** Haben Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten Kapitalerträge erzielt, brauchen Sie die Anlage KAP-BET nicht auszufüllen – in diesem Fall sind die gemeinsam erzielten Einkünfte von jedem Ehegatten auf einer eigenen Anlage KAP einzutragen.

### **Gemeinschaft (Zeilen 4 und 5)**

Bezeichnen Sie die Gemeinschaften, an denen Sie in 2019 beteiligt waren sowie das zuständige Finanzamt und die Steuernummer, unter der diese Beteiligung jeweils steuerlich geführt wird.

### **Kapitalerträge mit inländischem Steuerabzug (Zeilen 6 bis 10)**

Hier gehören die anteiligen inländischen Einkünfte hinein, für die bereits deutsche Abgeltungsteuer einbehalten wurde. Die Eintragungswerte für das Formular übernehmen Sie aus dem Feststellungsbescheid des Finanzamtes für diese Gemeinschaft.

### **Kapitalerträge ohne inländischen Steuerabzug (Zeilen 11 bis 17)**

Das Finanzamt fragt in dieser Rubrik die über die Gemeinschaft erzielten Einkünfte ab, die bisher noch keinem Steuerabzug unterlegen haben – zum Beispiel Erträge aus Auslandsdepots oder Zinserträge aus Kreditportalen im Internet oder Erträge aus privat vergebenen Darlehen.

### **Kapitalerträge, die dem tariflichen Steuersatz unterliegen (Zeilen 18 bis 22)**

Für manche Erträge verlangt das Finanzamt nicht den niedrigen Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent sondern den – oft deutlich höheren – tariflichen Einkommensteuertarif von bis zu 42 Prozent. Übernehmen Sie auch für diese Rubrik die Eintragungswerte aus dem Feststellungsbescheid des Finanzamtes für die Gemeinschaft, soweit die Einkünfte anteilig auf sie entfallen.

### **Steuerabzüge auf abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge (Zeilen 31 bis 36)**

Hat die Gemeinschaft auf gemeinsam erwirtschaftete Kapitalerträge bereits Steuern vorausgezahlt, kommen die anteilig auf Sie entfallenden Beträge in diese Zeilen.

### **Steuerabzüge auf übrige Einkünfte (Zeilen 37 bis 39)**

Haben Sie über Ihre Beteiligung Kapitalerträge erzielt, die der Tarifsteuer unterliegen, kommen vorab bereits bezahlte Steuern in diese Zeilen. Das gilt zum Beispiel für den Steuereinbehalt auf Lebensversicherungserträge, soweit Sie diese über die Gemeinschaft und nicht als Einzelperson erzielt haben. Aber auch Steuerabzüge auf steuerpflichtige andere Einkünfte – zum Beispiel aus einer Erben- oder Grundstücksgemeinschaft, die gemeinsam Immobilien vermietet, werden hier eingetragen. Die Mühe lohnt sich, denn überzahlte Steuern zahlt das Finanzamt über den Einkommensteuerbescheid zurück.

## **Anlage KAP-INV**

Das Formular muss ausgefüllt werden, wenn Sie in 2019 Investmenterträge ohne deutschen Steuerabzug erzielt haben – zum Beispiel aus Auslandsdepots. Haben beide Ehegatten Investmenterträge aus dem Ausland erzielt, gibt jeder getrennt eine Anlage KAP-INV ab.

### **Laufende Erträge aus im Ausland verwahrten Investmentfonds (Zeilen 4 bis 8)**

Der Fiskus unterscheidet bei den laufenden Erträgen zunächst zwischen Aktienfonds (Zeile 4), Mischfonds (Zeile 5) und Immobilienfonds (Zeilen 6 und 7).

Anleger kassieren einen Teil der Ausschüttungen und Verkaufsgewinne ohne Steuerabzug. Die Höhe dieser sogenannten Teilfreistellungen richtet sich nach dem Fondstyp und variiert zwischen 15 Prozent bei Mischfonds, 30 Prozent bei Aktienfonds, 60 Prozent bei offenen Immobilienfonds und 80 Prozent bei Immobilienfonds, die überwiegend in ausländische Immobilien investieren. Bei Verwahrung der Fondsanteile im Inland hat Ihre Depotbank das bereits berücksichtigt, bevor sie für Sie Steuern einbehält und abführt. Für im Ausland verwahrte Fondsanteile müssen Sie sich die Teilfreistellung über die Eintragung in den Zeilen 4 bis 8 direkt beim Finanzamt holen.

Das seit Anfang 2018 geltende System der Teilfreistellungen ersetzt auch die komplizierte Anrechnung ausländischer Quellensteuern für Fondssparer – damit haben sie künftig nichts mehr zu tun.

Übernehmen Sie alle geforderten Eintragungswerte aus den Bescheinigungen und Kontoauszügen ihrer ausländischen Bank. In ausländischer Währung erzielte Einkünfte müssen Sie in Euro umrechnen.

### **Vorabpauschalen (Zeilen 9 bis 13 und 31 bis 46)**

Selbst, wenn Sie im letzten Jahr gar keine oder nur sehr niedrige Fondserträge vereinnahmt haben, müssen sie vielleicht dennoch einen höheren Ertrag versteuern. Denn Erträge aus voll- oder teilthesaurierenden Fonds werden nach der Reform der Investmentsteuerreform seit 2018 mindestens über eine Vorabpauschale versteuert.

Das Finanzamt unterstellt also einen fiktiven steuerpflichtigen Ertrag, den sie mindestens in 2019 versteuern müssen. Kompliziert: Dieser fiktive Ertrag gilt per Gesetz am ersten Werktag des

Folgejahres als zugeflossen – deshalb müssen Anleger in 2019 die Vorabpauschale aus 2018 deklarieren und deswegen werden im Formular für die aktuelle Steuererklärung auch viele Daten aus 2018 abgefragt. Anleger mit im Inland verwahrten Fondsanteilen sind hier gut dran. Sie müssen sich mit der komplizierten Berechnung nicht beschäftigen, denn die ganze Rechnerie übernimmt die Depotbank für Sie.

**Der Haken:** Bei in Auslandsdepots verwahrten Anteilen müssen Sie die Vorabpauschale über die Anlage KAP-INV selbst ermitteln – nur in Ausnahmefällen wird Ihr auswärtiger Bankdienstleister Ihnen dazu eine Hilfestellung an die Hand geben. Die nötigen Informationen kann man zum Beispiel im Steuerreporting oder den Ertragnisaufstellungen der Bank finden.

Für die vorzunehmenden Eintragungen sind zuerst auf der Seite 2 der Anlage KAP-INV die Zeilen 31 bis 46 vorgesehen. Das dort ermittelte Einzelergebnis übertragen sie auf die Vorderseite des Formulars in die Zeilen 9 bis 13. Die Berechnung ist für jeden einzelnen thesaurierenden Auslands-Investmentfonds vorzunehmen. Generell gilt: Reicht der Platz auf der ersten Anlage KAP-INV nicht aus, weil Sie eine Vielzahl von Fonds abrechnen müssen, füllen Sie einfach weitere Anlage KAP-INV aus. Das Ergebnis aller ausgefüllten Anlagen KAP-INV wird dann auf der Vorderseite der ersten Anlage KAP-INV zusammengefasst.

Zunächst werden in den Zeilen 31 bis 33 genaue Angaben zu dem Fonds gefordert. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich jährlich neu anhand des geltenden Zinsniveaus für das Vorjahr. Grundlage für die in 2019 zu versteuernde Vorabpauschale ist der Basiszins der Bundesbank für 2018. Er lag bei 0,87 Prozent (BMF-Schreiben vom 4. Januar 2018). Dieser Basiszins wird mit dem Fondsrücknahmepreis vom Anfang des Jahres 2018 multipliziert (Zeile 34). Die Vorabpauschale beträgt dann 70 Prozent vom Ergebnis (0,609 Prozent – Zeile 35).

Abgeltungsteuer auf die Pauschale wird aber nur fällig, wenn der thesaurierende Fonds oder ETF im Kalenderjahr 2018 tatsächlich auch eine positive Wertentwicklung verzeichnete. War sie negativ, fällt keine Vorabpauschale an. In 2018 erhaltene Teilausschüttungen (Zeile 41) während des Jahres können die Vorabpauschale bis auf 0 Euro drücken. Um diese Berechnung anzustoßen, müssen Sie die Zeilen 36 bis 42 sorgfältig ausfüllen – wiederum für jeden einzelnen Fonds getrennt.



**Biallo-Tipp:** Die in den Zeilen 34 bis 44 abgefragten Werte beziehen sich auf den einzelnen Investmentanteil. Erst in Zeile 45 wird der Gesamtbestand der gehaltenen Anteile abgefragt und dann die Vorabpauschale für das gesamte Investment hochgerechnet.

Die Zeile 43 ist dafür gedacht, die steuerpflichtige Pauschale nur zeitanteilig zu berechnen, falls Sie die Fondsanteile in 2018 erst mitten im Jahr gekauft haben.

**Beispiel:** Sie haben in Zeile 42 einen Ertrag von 50 Euro je Fondsanteil errechnet, den Anteil aber erst zum 1. Juli 2018 erworben. Dann tragen Sie in Zeile 43 einen Kürzungsbetrag von 25 Euro ein. Im Ergebnis ist damit nur eine gekürzte Vorabpauschale steuerpflichtig, die zeitanteilig auf die Monate Juli bis Dezember 2018 entfällt, in denen Sie den Fondsanteil tatsächlich auch gehalten haben.

## Vorabpauschalen bei späterem Verkauf der Anteile

Auch bei diesem Thema sind Sparer mit inländischer Depotverwahrung klar im Vorteil. Verkaufen Sie später thesaurierende Fonds oder **ETFs**, verrechnet die inländische Depotbank nämlich die in der Vergangenheit bereits jährlich versteuerten Vorabpauschalen automatisch mit dem echten Veräußerungsgewinn. Das stellt sicher, dass Sie als Anleger nicht doppelt besteuert werden. Das neue Verfahren ist daher eine große Erleichterung speziell für Besitzer ausländischer thesaurierender Fonds. Sparer mit Auslandsdepots, die in den Jahren ab 2019 eine Vorabpauschale über die Eintragungen in der Anlage KAP-INV nachversteuert haben, müssen sich beim späteren Verkauf der Anteile selbst darum kümmern, dass die bereits deklarierten Vorabpauschalen vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen werden (Zeile 54).

Wer hier Fehler macht, zahlt doppelt Steuern. Papiermuffel haben gegenüber dem Finanzamt auch ein Nachweisproblem. Sie müssen später dem zuständigen Beamten beweisen können, dass Sie in ihren alten Steuererklärungen alle Vorabpauschalen sauber erklärt haben – selbst wenn diese durch Nutzung eines Sparerpauschbetrages tatsächlich gar keine Steuern gekostet haben. Da gibt es nur eine Lösung: Bewahren Sie unbedingt alle Unterlagen über die Fondsanlagen (An- und Verkaufsbelege, Ertragsbescheinigungen und dergleichen) sowie Kopien oder Ausdrücke der Steuererklärungen und

Steuerbescheide für alle Jahre so lange auf, bis das Fondsinvestment endgültig steuerlich abgerechnet ist.



**Biallo-Tipp:** Aufpassen müssen Sie auch bei einem Wechsel Ihrer Depotbank. Wechseln Sie in 2020 den Anbieter im Inland, ist Ihre bisherige Depotbank oder Fondsgesellschaft verpflichtet, bereits versteuerte Vorabpauschalen dem neuen Depotverwalter mitzuteilen. Übertragen Sie aber Fondsbestände aus einem ausländischen Depot ins Inland und haben Sie über die Steuerklärung 2019 eine Vorabpauschale für Auslandsfonds nachversteuert, müssen Sie diese bereits versteuerten Erträge beim späteren Verkauf ihrer Fondsanteile in der Steuererklärung des Verkaufsjahres selbst mindernd in Zeile 54 geltend machen (Tz. 19.6. und 19.7. des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019). Ihr neuer inländischer Depotverwalter darf diese Abzüge nicht vornehmen. Einzutragen ist die bereits versteuerte Vorabpauschale in voller Höhe – die Teilfreistellung für bestimmte Fondstypen nimmt das Finanzamt von alleine vor.

## Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von im Ausland verwahrten Investmentfondsanteilen (Zeilen 14 bis 28 und Zeilen 47 bis 57)

Haben Sie im letzten Jahr im Ausland verwahrte Fondsanteile verkauft, müssen Sie zunächst auf der Rückseite der Anlage KAP-INV für jeden einzelnen Investmentfonds über das vorgegebene Berechnungsschema den erzielten Gewinn oder Verlust einzeln ermitteln (Zeilen 47 bis 57). Die dafür notwendigen Verkaufsdaten entnehmen Sie den Abrechnungsbelegen Ihrer ausländischen Depotbank über den Verkauf der Fondsanteile (Zeile 47).

Bei den in Zeile 52 einzutragenden Anschaffungskosten für die Fondsanteile ist zu differenzieren: Haben Sie die Anteile erst ab 2018 gekauft und wieder verkauft, tragen Sie in Zeile 52 ihre tatsächlichen Anschaffungskosten für die verkauften Anteile ein, so wie sie sich aus den Ankaufabrechnungen des Depotanbieters ergeben – die Kaufspesen und Gebühren zählen dabei mit. Haben Sie allerdings in 2019 Anteile verkauft, die Sie vor dem 1. Januar 2018 gekauft haben, müssen Sie die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 eintragen, damit der Fiskus nicht zu viel Steuern kassiert. Verkaufsspesen und Gebühren der Bank für die Abwicklung der Transaktion

können über die Zeile 53 steuermindernd geltend gemacht werden.

Das Formular sieht Eintragungsmöglichkeiten für zwei Investmentfonds vor. Haben Sie mehr verschiedene Fonds verkauft, füllen Sie einfach die Rückseiten weiterer Anlagen KAP-INV aus – die ermittelten Verkaufsgewinne und Verluste werden dann zusammengefasst auf der Vorderseite der ersten Anlage KAP-INV in den Zeilen 14 bis 28 eingetragen. Haben Sie in 2019 mehrere verschiedene Fonds verkauft, müssen Sie die ermittelten Gewinne den einzelnen Fondsarten Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zuordnen.

Die so ermittelten Werte übertragen Sie auf die Vorderseite der Anlage KAP-INV in die dafür vorgesehenen Zeilen – je nach Fondsart also in die Zeilen 14 (Aktienfonds), 17 (Mischfonds), 20 (inländische Immobilienfonds) oder 23 (Auslands-Immobilienfonds).

**Wichtig:** Haben Sie Fondsanteile verkauft, die sie vor dem 1. Januar 2009 – also vor Einführung der Abgeltungsteuer – gekauft haben, bleibt die für 2019 realisierte Wertsteigerung bis zu einem Freibetrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dafür müssen Sie das in Zeile 55 ausgewiesene Ergebnis zusätzlich in die Zeile 56 übernehmen – und danach wiederum zusammengefasst je nach

Fondsart in die Zeilen 15 (Aktienfonds), 18 (Mischfonds) oder 21 beziehungsweise 24 (Immobilienfonds).

Für Fondsanteile, die Sie nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2018 angeschafft haben, muss über die Anlage KAP-INV 2018 ein Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ermittelt werden.

**Biallo-Tipp:** Ein Berechnungsschema sieht die Anlage KAP INV dafür leider nicht vor. Sie können die fiktiven Gewinne und Verluste aber anhand der Angaben in den Zeilen 47 bis 55 auf einem gesonderten Blatt ermitteln und den so berechneten Wert in die Zeile 57 eintragen. Allerdings haben Sie ja keinen tatsächlichen Verkaufserlös erzielt – sie setzen deshalb den fiktiven Verkaufspreis Ihrer Fondsanteile am 31. Dezember 2017 an. Auch hier sieht das Formular zunächst nur für zwei Fonds Eintragungsmöglichkeiten vor – nehmen Sie einfach weitere Anlagen, falls das nicht reicht.

Wie gehabt, muss dann das für jeden einzelnen Fonds ermittelte Ergebnis nach Fondstypen (Aktien-, Misch-, oder Immobilienfonds) zusammengefasst und dann in die Zeilen 16, 19, 22 oder 25 übertragen werden.

[Weitere nützliche Informationen finden Sie in unserem kostenlosen Newsletter](#)

Die Informationen stellen den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Mai 2020 dar.

## Impressum:

Biallo & Team GmbH  
Bahnhofstr. 25  
Postfach 1148  
86938 Schondorf  
Telefon: 08192 93379-0  
Telefax: 08192 93379-19  
E-Mail: [info@biallo.de](mailto:info@biallo.de)  
Internet: [www.biallo.de](http://www.biallo.de)  
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons  
Registergericht: Amtsgericht Augsburg, Registernummer: HRB 18274  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656  
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

